

Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen

Vollzugshilfe für erstinstanzliche Entscheidungsbehörden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbands- beschwerderecht unterliegen

Vollzugshilfe für erstinstanzliche Entscheidbehörden

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde im Umweltbereich und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert die Vorgaben des Bundesumweltrechts in Bezug auf unbestimmte Rechtsbegriffe und den Umfang sowie die Ausübung des Ermessens. Damit soll eine einheitliche Vollzugspraxis gefördert werden. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Autoren

Barbara Nägeli, Salome Sidler, Kaspar Sollberger, Jennifer Vonlanthen

Zitierung

BAFU (Hrsg.) 2021: Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen. Vollzugshilfe für erstinstanzliche Entscheidbehörden. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 2116: 19 S.

Gestaltung

Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, Gossau

Titelbild

Blick auf das Hochplateau Greina im Graubünden, Schweiz.

© Keystone, Alessandro della Bella

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-2116-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Abstracts</u>	5
<u>Vorwort</u>	6
<u>1 Publikationspflicht</u>	7
<u>2 Von der Publikationspflicht betroffene Projekte</u>	8
2.1 Natur- und Heimatschutz	8
2.1.1 Verfügung	8
2.1.2 Erfüllung einer Bundesaufgabe	8
2.1.3 Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz	9
2.2 Umweltschutz	9
2.2.1 Verfügung	9
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	9
<u>3 Zeitpunkt der Publikation</u>	10
<u>4 Publikationsorgan</u>	11
<u>5 Inhalt der Publikation</u>	12
5.1 Generelle Informationen	12
5.2 Informationen zum anwendbaren materiellen Recht	12
5.3 Informationen zum Verfahren	13
<u>6 Regelung der Einsichtnahme</u>	14
6.1 Ort der Einsichtnahme	14
6.2 Dauer der Möglichkeit der Einsichtnahme	14
6.3 Fotokopien von Gesuchsunterlagen	14
<u>Anhang I: Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG, die Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz haben können</u>	15
<u>Anhang II: Beschwerdeberechtigte Organisationen</u>	17
<u>Anhang III: Muster für eine Publikation</u>	19

Abstracts

Environmental organisations entitled to appeal against a project lose their right of appeal if they have not previously participated in the rejection procedure. The relevant decision-making authority must therefore publish the project application in the initial decision-making procedure in such a way that these organisations can actually participate. This is done by direct written notification or by official publication. The present implementation guide explains the legal requirements for such publication. It refers in particular to the publication of construction and planning projects by cantons and communes.

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen verlieren ihr Beschwerderecht, wenn sie sich nicht bereits am Einspracheverfahren eines Projekts beteiligt haben. Die zuständige Entscheidbehörde muss daher das Projektgesuch im erstinstanzlichen Entscheidverfahren so veröffentlichen, dass sich die Organisationen tatsächlich am Verfahren beteiligen können. Die Veröffentlichung erfolgt durch direkte schriftliche Mitteilung oder durch amtliche Publikation. Die vorliegende Vollzugshilfe erläutert die rechtlichen Anforderungen an die Publikation. Sie bezieht sich insbesondere auf die Publikation von Bau- und Planungsprojekten durch Kantone und Gemeinden.

Les organisations de protection de l'environnement habilitées à recourir perdent leur droit de recours si elles n'ont pas déjà pris part à la procédure d'opposition à un projet. L'autorité décisionnelle compétente est par conséquent tenue de publier la demande de projet dans le cadre de la procédure de décision de première instance de manière à permettre aux organisations concernées de pouvoir effectivement participer à la procédure. La publication a lieu soit par notification écrite directe, soit par voie de publication officielle. La présente aide à l'exécution précise les exigences légales relatives à la publication. Elle concerne la publication de projets de construction et de planification par les Cantons et les communes.

Le organizzazioni di protezione dell'ambiente legittimate a ricorrere perdono il loro diritto di ricorso se non hanno già partecipato alla procedura di opposizione per un progetto. L'autorità decisionale competente deve pertanto pubblicare la domanda di progetto nella procedura decisionale di prima istanza in modo tale che le organizzazioni possano effettivamente partecipare alla procedura. La pubblicazione avviene tramite notifica scritta diretta o tramite pubblicazione ufficiale. Il presente aiuto all'esecuzione illustra i requisiti legali per la pubblicazione e si riferisce alla pubblicazione di progetti di costruzione e di pianificazione da parte dei Cantoni e dei Comuni.

Keywords:

Right of appeal by associations, publication, construction and planning projects

Stichwörter:

Verbandsbeschwerderecht, Publikation, Bau- und Planungsprojekte

Mots-clés:

Droit de recours des organisations, publication, projets de construction et de planification

Parole chiave:

Diritto di ricorso delle organizzazioni, pubblicazione, progetti di costruzione e di pianificazione

Vorwort

Die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen üben das Verbandsbeschwerderecht erfolgreich aus. Dies zeigt die langjährige Statistik, welche das BAFU nach der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (SR 814.076) erhebt.

Damit die erfolgreiche Ausübung möglich ist, muss die Publikation von umweltrelevanten Vorhaben, insbesondere von Bauprojekten, nach den Vorgaben des Gesetzes so ausgestaltet sein, dass die beschwerdeberechtigten Organisationen die Umweltrelevanz eines Vorhabens einschätzen und die allenfalls notwendige Einsprache erheben können. Dies ist zum Vollzug der Umweltgesetzgebung erforderlich und stellt deshalb keinen Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie dar.

Die vorliegende Vollzugshilfe richtet sich insbesondere an die in den Kantonen für die Regelung und Durchführung der Publikation zuständigen staatlichen Stellen auf Kantons- und Gemeindeebene. Sie soll diese Behörden bei der Gewährleistung der ordentlichen Publikation unterstützen.

Florian Wild
Abteilung Recht
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

1 Publikationspflicht

Die Artikel 55 ff. des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und 12 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) regeln das Verbandsbeschwerderecht der Organisationen des Umwelt- bzw. des Natur- und Heimatschutzes (vgl. deren Auflistung in Anhang II). Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass einer Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind die Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben (Art. 55b Abs. 2 USG, Art. 12c Abs. 2 NHG).

Die beschwerdeberechtigten Organisationen sind somit verpflichtet, sich am Einspracheverfahren zu beteiligen, wo dieses Verfahren gesetzlich vorgesehen ist.

Bei unterlassener Teilnahme an diesem der Verfügung vorangehenden Verfahren verlieren die Organisationen im Einzelfall die Beschwerdeberechtigung.

Entsprechend ist die Behörde, welche in erster Instanz über das Vorhaben entscheidet, verpflichtet, das Projektgesuch so zu veröffentlichen, dass die Organisationen die Möglichkeit wahrnehmen können, sich am Einspracheverfahren zu beteiligen (Art. 55a Abs. 2 USG, Art. 12b Abs. 2 NHG).

Unabhängig davon, ob ein Einspracheverfahren vorgesehen ist, muss die Entscheidbehörde den beschwerdeberechtigten Organisationen auch die Verfügungen über die Projekte eröffnen (Art. 55a Abs. 1 USG, Art. 12b Abs. 1 NHG).

Die Veröffentlichung der Projektgesuche erfolgt entweder durch direkte schriftliche Mitteilung oder durch Publikation im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan (Art. 55a Abs. 1 USG, Art. 12b Abs. 1 NHG). Die vorliegende Vollzugshilfe erläutert die rechtlichen Anforderungen an die Publikation. Die Vollzugshilfe kann soweit einschlägig analog auf die schriftliche Mitteilung angewendet werden.

Exkurs: Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes steht das Beschwerderecht gegen Projekte auch den Gemeinden zu (Art. 12 Abs. 1 Bst. a NHG). Die vorliegende Vollzugshilfe findet auch auf das Beschwerderecht der Gemeinden Anwendung, sofern diese durch ein Projekt berührt werden und durch ein schutzwürdiges Interesse Parteistellung erlangen (Analogie zu Art. 57 USG). Falls die Veröffentlichung der Projektgesuche und der entsprechenden Verfügungen nicht im offiziellen Publikationsorgan des Bundes oder des Kantons erfolgt, müssen diese durch die Leitbehörde den von Projekten betroffenen Gemeinden direkt schriftlich mitgeteilt werden.

2 Von der Publikationspflicht betroffene Projekte

Es hängt von der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Beschwerderechts im NHG oder USG ab, welche Projekte¹ veröffentlicht werden müssen.

2.1 Natur- und Heimatschutz

Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes ist ein Projektgesuch bzw. Projektentscheid zu veröffentlichen, wenn folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Für das Projekt wird eine **Verfügung** nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) erlassen.
- Das Projekt betrifft die Erfüllung einer **Bundesaufgabe** im Sinn von Artikel 2 NHG.
- Das Projekt hat Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz.

2.1.1 Verfügung

Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind einseitige, einzelfallbezogene Anordnungen einer (kantonalen oder Bundes-)Behörde, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen bzw. stützen müssten und mit denen verbindlich Rechte oder Pflichten festgelegt werden.

Diese Verwaltungsakte können beispielsweise die Form haben:

- einer Konzession (z.B. Konzession für eine Luftseilbahn);
- einer Bewilligung (z.B. Baubewilligung, Nutzungsbewilligung);
- einer Beitragsverfügung (z.B. Subventionierung von Meliorationen);
- eines Sondernutzungs- oder eines Gestaltungsplans mit Verfügungscharakter.

2.1.2 Erfüllung einer Bundesaufgabe

Bundesaufgaben können sowohl vom Bund als auch von den Kantonen erfüllt werden. Artikel 2 NHG enthält eine Liste mit Entscheiden, die unter den Begriff der Erfüllung einer Bundesaufgabe fallen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. So liegt nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich in folgenden Fällen eine Bundesaufgabe vor:²

¹ Die vorliegende Vollzugshilfe bezieht sich in erster Linie auf die Publikation von Bau- und Planungsprojekten. Sie gilt aber gleichermassen auch für andere Vorhaben und Eingriffe.

² BGE 142 II 509, E. 2.2 ff.

-
- bei der Anwendung von Bundesrecht in Sachbereichen mit umfassender Bundeskompetenz, wenn der Bund von dieser Kompetenz auch Gebrauch gemacht hat;
 - bei der Anwendung von Bundesrecht in Sachbereichen mit Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes, wenn das Bundesrecht so konkret ist, dass es direkt angewendet werden kann.

Anhang I enthält eine beispielhafte Auflistung von Bereichen, in denen Projekte unter den Begriff der Erfüllung einer Bundesaufgabe fallen.

2.1.3 Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz

Die Organisationen können gegen ein Projekt nur Beschwerde führen, wenn dieses Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz hat. Der Begriff «Natur- und Heimatschutz» umfasst nach NHG die Bereiche Landschaftsschutz, Artenschutz, Biotopschutz, Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbildschutz und den Schutz historischer Verkehrswege.

2.2 Umweltschutz

Im Bereich des Umweltschutzes ist ein Projektgesuch bzw. ein Projektentscheid zu veröffentlichen, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Für das Projekt wird eine Verfügung nach Artikel 5 VwVG erlassen.
- Das Projekt unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a ff. USG.

2.2.1 Verfügung

Siehe dazu die Ausführungen oben unter Ziffer 2.1.1.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Projekte unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn sie nach Artikel 10a Absatz 2 USG die Umwelt erheblich belasten können. Ebenso unterliegen wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen der UVP (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011]). Anlagentypen, die der UVP-Pflicht unterstehen, sind im Anhang UVPV aufgeführt.

3 Zeitpunkt der Publikation

Die Publikation darf erst erfolgen, wenn das Dossier vollständig ist. Somit muss die Entscheidbehörde vor der Publikation sicherstellen, dass im Gesuchsdossier sämtliche Aspekte des Projekts, die für seine rechtliche Beurteilung erforderlich sind, behandelt sind.

Beispiel: Für das Projekt, einen Schiessstand im Wald zu errichten, genügt es nicht, dass das Dossier nur die Fragen in Bezug auf die Baubewilligung behandelt. Es müssen im Dossier auch sämtliche für die Umwelt rechtlich relevanten Aspekte nach USG, Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), NHG, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) usw. behandelt werden. Nur so können im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme alle Aspekte des Umweltschutzes geprüft werden.

4 Publikationsorgan

Das Projektgesuch bzw. der Projektentscheid muss im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht werden (Art. 55a Abs. 1 USG und Art. 12b Abs.1 NHG). Diese Aufzählung nach Artikel 55a USG und Artikel 12b NHG ist abschliessend. Die Publikation in einem anderen Organ genügt nicht. Bei Zweitwohnungen richtet sich die Ausschreibung bzw. Publikation des Projektgesuches ausschliesslich nach dem kantonalen Recht (vgl. Art. 20 Abs. 1 Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015, [ZWG; SR 702]).

Mit Blick auf Sinn und Zweck von Artikel 55a USG und Artikel 12b NHG wird empfohlen, den Zugang zum Publikationsorgan kostenlos zu gewähren, insbesondere zur Online-Fassung.

5 Inhalt der Publikation

Der Inhalt der Publikation soll so ausgestaltet werden, dass die Organisationen

- erkennen können, ob sie gegen das Projekt beschwerdeberechtigt sind;
- die Triage vornehmen können, ob sie im Hinblick auf die Einhaltung des Umweltschutz- bzw. Natur- und Heimatschutzrechts in das Gesuchsdossier Einblick nehmen sollen.

Die Publikation des Projekts soll dementsprechend in der Regel mindestens folgende Informationen enthalten:

- generelle Informationen zum Projekt;
- Informationen zum anwendbaren materiellen Recht;
- Informationen zum Verfahren.

5.1 Generelle Informationen

Die generellen Informationen sollen insbesondere umfassen:

- Namen des Gestalters;
- Art und Zweck des Projekts;
- Angabe des geografischen Standortes des Projekts (bei Bedarf mit Koordinaten);
- baulicher Umfang des Projekts.

5.2 Informationen zum anwendbaren materiellen Recht

Die Informationen zum anwendbaren materiellen Recht zeigen den umweltrechtlichen Rahmen auf, in dem das Projekt steht. In dieser Hinsicht soll die Publikation Folgendes beinhalten:

- Hinweise auf die für das Projekt wesentlichen Bewilligungen (Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG, Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei [BGF; SR 923.0] usw.) und beantragten Subventionen des Bundes;
- die Nutzungszone, in der das Projekt liegt;
- die allfällige Pflicht zur Durchführung einer UVP.

5.3 Informationen zum Verfahren

Die Informationen zum Verfahren dienen den beschwerdeberechtigten Organisationen in erster Linie dazu, eine allfällige Einsprache fristgerecht am richtigen Ort einzureichen. Dazu soll in der Publikation angegeben werden:

- der Ort, an dem die Gesuchsunterlagen eingesehen werden können;
- bei UVP-pflichtigen Projekten: der Hinweis, dass auch der Umweltverträglichkeitsbericht eingesehen werden kann;
- die Dauer der Möglichkeit zur Einsichtnahme;
- die Frist, innerhalb derer Einsprache erhoben werden kann;
- der notwendige Inhalt der Einspracheschrift;
- die Behörde, an welche die Einsprache gerichtet werden muss.

Anhang III enthält ein Muster einer Publikation.

6 Regelung der Einsichtnahme

Wie die Publikation muss auch die Regelung der Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen so ausgestaltet werden, dass den Organisationen die Ausübung ihres Beschwerderechtes nicht verunmöglicht wird.

6.1 Ort der Einsichtnahme

In der Regel können die Gesuchsunterlagen auf der Gemeindeverwaltung der vom Projekt betroffenen Gemeinden eingesehen werden. Kantonen mit abgelegenen Gebieten wird empfohlen, zur Erleichterung der Einsichtnahme eine parallele Möglichkeit am Kantonshauptort vorzusehen.

Die Behörde ist nicht verpflichtet, den Organisationen, die sich nicht an den festgelegten Ort der Einsichtnahme begeben können, sämtliche Gesuchsunterlagen zuzusenden.

Ideal ist es, wenn die Gesuchsunterlagen online publiziert werden.

6.2 Dauer der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die Dauer der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen beträgt nach Artikel 12b Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 NHG in der Regel 30 Tage. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt diese Bestimmung kürzere Fristen grundsätzlich zu, jedoch sind 20 Tage nicht zu unterschreiten. Das USG enthält keine Bestimmung, die Artikel 12b Absatz 1 NHG entspricht. Da Projekte oft sowohl dem Beschwerderecht nach USG als auch demjenigen nach NHG unterliegen, ist es jedoch nicht sinnvoll, unterschiedliche Fristen vorzusehen. Es wird deshalb empfohlen, im kantonalen Recht für alle dem Verbandsbeschwerderecht unterliegenden Projekte möglichst Auflagefristen von 30 Tagen vorzusehen.

Zudem wird empfohlen davon abzusehen, eine kurze Auflage- und Einsprachefrist mit einer zusätzlichen Frist zur Begründung zu kompensieren. Diese Unterteilung der Frist kann zu unnötigen und schlecht begründeten Beschwerden führen.

Soweit die Gesuchsunterlagen nicht online publiziert werden, sollte ein Augenmerk auch auf die Länge der Büroöffnungszeiten geworfen werden. Es sollte den Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen möglich sein, auch in abgelegenen Orten zur Einsichtnahme mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

6.3 Fotokopien von Gesuchsunterlagen

Die Behörde darf das Erstellen von Fotokopien von Gesuchsunterlagen nicht untersagen. Sie kann jedoch eine angemessene Gebühr dafür erheben.

Anhang I: Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG, die Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz haben können

Die folgende Auflistung ist nicht abschliessend.

- Raumplanung und Bau
 - Bewilligungsentscheide für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700])
 - Nutzungsplanungen und Bewilligungsentscheide, die den Biotopschutz (Art. 18 ff. NHG), den Moorschutz (Art. 23a ff. NHG) oder andere Bundesaufgaben betreffen
 - Bewilligungsentscheide über Zweitwohnungen (Art. 6 Bundesgesetz über Zweitwohnungen [Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702])
 - Bewilligungsentscheide betr. Mobilfunkanlagen
 - Neueinzonung von Bauland (Art. 15 RPG)
- Gewässerschutz und Wasserbau
 - Entscheide betr. Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 29 ff. GSchG)
 - Entscheide betr. Restwassersanierung (Artikel 80 ff. GSchG)
 - Entscheide betr. Massnahmen zur Sanierung von Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt und freier Fischwanderung (Artikel 83a GSchG i.V.m. Artikel 39a GSchG, Artikel 43a GSchG und Artikel 10 BGF)
 - Entscheide im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz wie bei Grundwasserschutz-zonen und -arealen (Art. 20 und 21 GSchG) und bei der Erhaltung von Grundwasservorkommen (Art. 43 GSchG)
 - Entscheide betr. Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG)
 - Entscheide betr. Schüttungen in Seen (Art. 39 GSchG)
 - Entscheide betr. Spülungen und Entleerung von Stauräumen (Art. 40 GSchG)
 - Entscheide betr. Rückgabe von Treibgut bei Stauanlagen (Art. 41 GSchG)
 - Bewilligungsentscheide betr. die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG)
 - Entscheide betr. Schutzmassnahmen gegen Hochwasser (Art. 3 f. Bundesgesetz über den Wasserbau [WBG, SR 721.100] sowie Art. 37 GSchG)
 - Entscheide betr. Revitalisierungsmassnahmen (Art. 38a GSchG sowie Art. 37 GSchG)
 - Entscheide betr. Gewässerraum (Art. 36a GSchG)

-
- Naturschutz
 - Bewilligungsentscheide betr. die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)
 - Entscheide über Projekte, die inventarisierte Biotope beeinträchtigen (Art. 18a ff. NHG)
 - Entscheide über Projekte, die Moorlandschaften beeinträchtigen (Art. 23a ff. NHG)
 - Fischerei
 - Fischereirechtliche Bewilligungsentscheide (Art. 8 f. BGF)
 - Jagd
 - Bewilligungsentscheide betr. Massnahmen gegen geschützte Tiere (Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG, SR 922,0], Art. 12 Abs. 2 und 4 JSG, Art. 4 und 4^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV, SR 922.01])
 - Bewilligungsentscheide betr. Massnahmen gegen jagdbare Tiere in eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 Abs. 5 JSG, Art. 5 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, [WZVV, SR 922.32], Art. 8 Abs.1 WZVV, Art. 9 WZVV, Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [VEJ, SR 922.31], Art. 9 Abs. 3 und 4 VEJ)
 - Bewilligungsentscheide betr. Massnahmen gegen jagdbare Tiere innerhalb der bundesrechtlichen Schonzeiten (Art. 12 Abs. 2 JSG)
 - Bewilligungsentscheide betr. Massnahmen gegen nichteinheimische Tierarten (Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV)
 - Entscheide über Projekte, die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen (Art. 6 Abs. 1 WZVV)
 - Entscheide über Projekte, die eidgenössische Jagdbanngebiete beeinträchtigen (Art. 6 Abs. 1 VEJ)
 - Wald
 - Rodungsentscheide (Art. 5 i.V.m. Art. 7 WaG)
 - Waldfeststellungsentscheide (Art. 10 WaG)
 - Subventionen
 - Entscheide über Projekte, die voraussichtlich nur mit Bundessubventionen verwirklicht werden (Art. 2 Abs. 2 NHG)

Anhang II: Beschwerdeberechtigte Organisationen

(Stand Juni 2021)

Organisationen	nach USG	nach NHG
Aqua Viva – Rheinaubund	x	x
EspaceSuisse	x	x
WWF Schweiz	x	x
Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz	x	x
Schweizer Heimatschutz (SHS)	x	x
Pro Natura	x	x
Schweizer Alpen-Club (SAC)	x	x
Helvetia Nostra	x	x
Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG)	x	
Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS)	x	x
Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz	x	x
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	x	x
Schweizerische Energie-Stiftung (SES)	x	x
Naturfreunde Schweiz (NFS)	x	x
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)	x	
Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)	x	x
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	x	
Schweizer Wanderwege		x
Archäologie Schweiz		x
Greenpeace Schweiz	x	x
Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)	x	x
JagdSchweiz	x	x
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung		x
Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)		x

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	x	
Alpen-Initiative	x	x
Mountain Wilderness	x	x
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	x	x
Dark-Sky Switzerland (DSS)	x	x

Link zur Liste der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900151/index.html#app1>

Anhang III: Muster für eine Publikation

1 Betroffene Gemeinde

In dieser Rubrik soll angegeben werden, welche Gemeinde bzw. Gemeinden vom Projekt betroffen sind.

2 Notwendige Bewilligungen

In dieser Rubrik sollen die für die Errichtung des Projekts notwendigen Bewilligungen genannt werden.

3 Gesuchsteller

In dieser Rubrik soll die natürliche oder juristische Person angegeben werden, die das Gesuch stellt.

4 Art des Gesuchs

In dieser Rubrik sollten Angaben über die Art und den Zweck des Projekts und seinen baulichen Umfang gemacht werden.

5 Geografische Lage

Auf Grund dieser Rubrik soll der geografische Standort des Projekts klar ersichtlich sein. In der Regel sollen die Koordinaten des Projekts angegeben werden.

6 Nutzungszone

In dieser Rubrik soll angegeben werden, in welcher Nutzungszone der Standort des Projekts liegt.

7 Umweltverträglichkeitsprüfung

In dieser Rubrik soll angegeben werden, ob das Projekt gemäss Artikel 10a ff. USG einer UVP unterliegt.

8 Öffentliche Auflage

In dieser Rubrik soll angegeben werden, wo und während welcher Zeitdauer die Unterlagen sowie – bei UVP-Pflicht – der Umweltverträglichkeitsbericht des Projekts eingesehen werden können.

9 Rechtsmittelbelehrung

In dieser Rubrik sollen die Einsprachemöglichkeit, die Einsprachefrist, der notwendige Inhalt der Schrift und die zuständige Stelle angegeben werden, an welche die Einsprache zu richten ist.